

oder auch der subjektiven Beleidigung vorgelegen habe. Letzteres könne nicht als durch das Urteil festgestellt erachtet werden.

Diese Ausführungen des Privatbetroffenen Herrn Wichern hatten keinen Erfolg. In der Verhandlung vor dem Hanseatischen Oberlandesgericht am 22. Februar 1894 wurde seine Revision verworfen.

Die Gründe dieser Entscheidung lauten:

»Nach konstanter Rechtsprechung des Reichsgerichts, cf. z. B. Entschd. I. 84. 406, wie dieses Gerichts, ist die Feststellung, ob irgend eine bestimmte Äußerung wegen des Vorhandenseins der Beleidigungsabsicht beleidigend ist oder nicht, tatsächlicher Natur. Eine Verletzung des Rechtsbegriffs der Beleidigung ist bei solcher Feststellung nicht ersichtlich. Eine derartige tatsächliche Feststellung unterliegt aber nicht der Nachprüfung des Revisionsgerichts.

»Wenn die Revision den § 193 St.-G.-B. für verletzt erachtet, so ist zu entgegnen, daß das Landgericht dem Privatbetroffenen den Schutz dieses Paragraphen alles Umfangs zuspricht. Es stellt jedoch aus der Form der Äußerung die beleidigende Absicht und somit das Vorhandensein einer Beleidigung im Sinne des § 193 fest. Eine Verletzung von Rechtsnormen ist darin nicht zu erblicken.

»Die Ausführung des Revisionsklägers, die Feststellung des Landgerichts, es sei dem Privatbetroffenen bei der Wahrung der buchhändlerischen Interessen »heiliger Ernst«, widerspreche der daneben festgestellten Beleidigungsabsicht, ist ganz abwegig. Denn es ist sehr wohl denkbar, daß jemand gewisse Interessen gerade damit zu fördern gedenkt, daß er einen Konkurrenten absichtlich beleidigt.

»Die Revision war somit zu verwerfen.«

Nach Obigem kann im Interesse des Herrn Wichern nur bedauert werden, daß er sich von der ersten Aufwallung hinreißen ließ und in der Form seiner Beschuldigungen gegen Herrn G. Fritzsche gefehlt hat. In der Sache selbst wird weder der Verbreiter des beschriebenen Katalogs noch derjenige, der ihn zusammengestellt hat, gerechtfertigt. Zwei Gerichte haben unterhöhlen ihre Ansicht dahin ausgesprochen, daß ein Teil des Katalogs unzulässigen Inhalts sei. Die eine Instanz bezeichnet diesen Teil als »schlüpfrigen«, die andere als »läslichen« Inhaltes. Daß die ungenierte Verbreitung derartiger Kataloge durch den Buchhandel dem Ansehen des ganzen Standes nachteilig sein muß, ist ohne weiteres klar. So können wir nur hoffen, daß diese Beurteilung gute Frucht tragen wird in derjenigen Richtung, die wir im Eingange dieses Berichtes angedeutet haben.

Vermischtes.

Reichsgerichtsentscheidung. — Gleichwie die einzelnen Gesellschafter der offenen Handelsgesellschaft, sind, nach einem Beschluß des Reichsgerichts, III. Civilsenats vom 15. Dezember 1893, auch die Kommanditisten einer gewöhnlichen Kommanditgesellschaft in Gemeinschaft mit den persönlich haftenden Gesellschaftern in den Prozessen der Gesellschaft Partei und können deshalb in diesen Prozessen nicht als Zeugen vorgenommen werden.

Aufhebung einer Beschlagnahme. — Das Strafverfahren, das seiner Zeit gegen den Schriftsteller August Strindberg wegen seines Buches »Die Reichte eines Thoren« von der Berliner Staatsanwaltschaft eingeleitet worden war, ist, wie der Berliner Börsen-Courier hört, jetzt eingestellt worden. Damit ist auch die Beschlagnahme des Buches wieder aufgehoben. Die Bestätigung der Nachricht bleibt abzuwarten.

Unrichtige Angabe einer Zeitungsaufgabe. — Der in Nr. 181 d. Bl. vom 7. August 1893 berichtete Fall einer Verurteilung durch das Duisburger Schöffengericht wegen zu hoher Angabe der Auflage des »Duisburger Tageblatts verbunden mit Generalanzeiger« und dem entsprechenden Abforderung unverhältnismäßig großer Mengen von Prospektbeilagen unterlag am 24. Februar d. J. der Beurteilung des Landgerichts in Duisburg als der Berufungsinstanz.

Einundsiebzigster Jahrgang.

Der Angeklagte hatte, wie kurz wiederholt sei, die Auflage seines Blattes um 10000 Exemplare zu hoch angegeben und dadurch zwei Firmen (die Langenscheidt'sche Verlagsbuchhandlung in Berlin und die Firma Cohn & Epstein in Duisburg) zum Beilegen von Prospekten veranlaßt und geschädigt. Beide Firmen hatten angefragt, wieviel Exemplare zum Beilegen in den General-Anzeiger unbedingt erforderlich wären. Darauf hatte der Angeklagte geantwortet, daß er 17870 Exemplare unbedingt brauche, während seine Auflage in Wirklichkeit nur etwas über 7000 Exemplare erforderte. Der Angeklagte behauptete, an diesen Tagen mehr Exemplare seiner Zeitung gedruckt zu haben; dem standen jedoch die beleideten Aussagen des Maschinenpersonals gegenüber. Das Schöffengericht hatte seiner Zeit den Angeklagten zu einer Woche Gefängnis, 1000 M Geldstrafe und in die Kosten des Verfahrens verurteilt. Das Landgericht erkannte auf 600 M Geldstrafe und die Kosten des Verfahrens, als strafmildernd annehmend, daß der Angeklagte wohl nicht aus Gewinnsucht gehandelt habe, sondern nur für sein Blatt eine ungebührliche Reklame machen wollte.

Bücherbestellzettel. — Das nachfolgend abgedruckte Schreiben der k. k. Post- und Telegraphen-Direktion in Wien auf eine Anfrage des Herrn Wilhelm Müller (R. Lechner's k. u. k. Hof- und Universitätsbuchhandlung) dort wurde uns von dem Herrn Empfänger zur Verfügung gestellt. Es lautet:

k. k. Post- u. Telegraphen-Direktion
für
Oesterreich u. d. Enns, Wien I/1.

Nr. 14108/9
ex 1894.

Wien, den 5. März 1894.

Euer Wohlgeboren!

Ueber Ihre am 20. Februar l. J. anher gerichtete Anfrage, ob die Bücherbestellzettel nach dem Auslande auch mit dem Franco-betrage von 3 Kr. versendet werden können, wird Euer Wohlgeboren unter Rückschuß der Beilagen mitgeteilt, daß die Bücherbestellzettel auch im Verkehre Oesterreich-Ungarns mit den Ländern des Weltpostvereines der Lage für Drucksachen unterliegen. Dieselbe beträgt im Verkehre mit Deutschland:

für Sendungen bis	50 Gramm	2 Kr.
über 50 "	100 "	3 Kr.
" 100 "	250 "	5 Kr.
" 250 "	500 "	10 Kr.
" 500 "	1000 "	15 Kr.

Für das übrige Vereinskaufland unterliegen die Drucksachen der Lage von 3 Kr. für je 50 Gramm.

Für den k. k. Hofrath und Vorstand:

Der k. k. Hofrath
Bismayer. (?)

An Wohlgeboren Herrn R. Lechner (Wilhelm Müller),
k. u. k. Hof- und Universitäts-Buchhandlung
Wien.

Neue Bücher, Zeitschriften, Gelegenheitschriften, Kataloge u. für die Hand- und Hausbibliothek des Buchhändlers.

Le biblioteche d'Italia. Elenco generale e indici speciali. kl. 4°. 61 S. Milano, Associazione tipografico-libreria italiana.

Theoretische und praktische Musik (enthaltend den musikalischen Teil der Bibliothek des k. Herrn Kapellmeisters Dr. H. M. Schletterer in Augsburg). Antiq.-Katalog No. 219 der C. H. Beck'schen Buchhandlung in Nö.-dingen. 8°. 169 S. 3825 Nummern.

Moderne Kolportage-Litteratur. Von Paul Dehn. (Zeitfragen des christl. Volkslebens. Herausgegeben von E. Frhr. v. Ungern-Sternberg in Berlin u. Pfr. H. Dieß in Wessell (Heft 137) Band XIX. Heft 1.) 8°. 35 S. Stuttgart, Chr. Belser'sche Verlagsbuchhandlung. Einzelpreis 80 J ord

Caspar's practical Catalogue of law books. 1894, No. 41. 8°. 100 S. Milwaukee, Wien, C. N. Caspar's Book Emporium.

Neuer Verlag von Wilhelm Engelmann in Leipzig aus dem Jahre 1893. kl. 8°. 24 S.

Bibliographischer Monatsbericht über neu erschienene Schul- und Universitätschriften, herausgegeben von der Centralstelle für Dissertationen und Programme von Gustav Fock in Leipzig. 5. Jahrg. No. 6. März 1894. S. 69-76 No. 1782-1977.

Bericht über die Verlagstätigkeit von R. Friedländer & Sohn in Berlin. No. 28 October-December 1893. 8°. S. 1043-1078.

Naturae Novitates. Bibliographie neuer Erscheinungen aller Länder auf dem Gebiete der Naturgeschichte und der exakten Wissenschaften. Herausgegeben von R. Friedländer & Sohn in Berlin. 1894. No. 4. Februar. 8°. S. 105-120. No. 1692-1955.